

Flohmarktordnung

Stand Januar 2019

I. DER FLOHMARKT AN DER WESERPROMENADE

Der Flohmarkt an der Weserpromenade wird veranstaltet von der Kultur- und Kommunikationszentrum Sumpflume GmbH, genehmigt durch eine Sondernutzungserlaubnis der Weserpromenade für einen „nichtgewerblichen Floh- und Trödelmarkt, der ausschließlich der Freizeitgestaltung dient“ von der Stadt Hameln. Angestellte des Veranstalters sind bevollmächtigt die Flohmarktordnung vor Ort durchzusetzen. Weisungen der Flohmarktmitarbeiter sind Folge zu leisten.

II. ZEIT UND ORT DES FLOHMARKTES

Der Flohmarkt findet an zehn (10) Sonntagen im Jahr statt. Die Termine sind auf www.sumpflume.de einzusehen.

1. ZEIT

Die Verkaufstische dürfen am Flohmarkttag ab 10 Uhr aufgebaut werden. Vorher darf kein Tisch an der Promenade abgestellt werden. Vorher aufgebaute Tische werden gegebenenfalls vom Veranstalter eingesammelt und können nach dem Flohmarkt in der Sumpflume abgeholt werden.

Die Ware darf ab 12 Uhr aufgebaut werden. Vorher darf keine Ware an der Promenade, unter den Verkaufstischen, in den Grünflächen oder in den Aufgängen der Tiefgarage gelagert werden.

2. ORT

Der Flohmarkt findet entlang der Weserpromenade zwischen dem Hotel Stadt Hameln und dem Bistro Al Pari statt. Flohmarktgrenzen beachten!

3. BE- UND ENTLADEN

Die Weserpromenade darf zu keiner Zeit mit dem Auto befahren werden. Der Busparkplatz am Stockhof sowie Rettungswege, Feuerwehrezufahrten und Bushaltestellen sind zu jeder Zeit freizuhalten. Es gilt die StVO.

4. PARKEN

Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkflächen erlaubt. In der Standgebühr ist ein Ausfahrtticket für die Tiefgarage Rattenfängerhalle enthalten. Eine Person je Stand bekommt dieses Ticket im Austausch gegen ein entsprechendes Einfahrtticket bei Zahlung der Standgebühr. Eine reduzierte Standgebühr bei Nichtnutzung dieses Angebots ist nicht gestattet.

III. ERLAUBTE TÄTIGKEITEN

Es handelt sich um einen „nicht-gewerblichen Floh- und Trödelmarkt“. Gewerbliche Teilnehmer sind nicht erlaubt. Es dürfen ausschließlich gebrauchte Gegenstände verkauft werden. Der Verkauf von Lebensmitteln (auch hausgemacht) ist nicht erlaubt.

Ebenfalls vom Verkauf ausgeschlossen sind folgende Waren und Gegenstände:

- pornografische Produkte und Publikationen
- Waren mit NS-Symbolen und/oder kriegsverherrlichende Publikationen
- Publikationen politischer Parteien
- Waffen aller Art, auch Deko-Waffen und Imitationen
- lebende oder tote Tiere
- alle Gegenstände, die aus gesetzlichen Gründen unter Verkaufsverbote fallen

IV. ZULASSUNG ZUM FLOHMARKT

Der Verkauf auf dem Flohmarkt ist jedermann, unter Berücksichtigung der in Punkt III gelisteten Bedingungen gestattet, sofern Platz vorhanden ist.

Für die Beschickung des Flohmarktes wird eine Gebühr erhoben.

V. BESCHICKUNG DES FLOHMARKTES

1. Flohmarktbesucher dürfen sich zu den Flohmarktzeiten und unter Berücksichtigung der Flohmarktgrenzen sowie Ein-/Ausfahrten, Treppenaufgängen und Rettungswegen einen Platz suchen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Jeder Flohmarktbesucher muss den benutzten Platz in einem sauberen und unbeschädigten Zustand verlassen. Müll und nichtverkaufte Waren und Gegenstände sind mit nach Hause zu nehmen.
Es ist nicht gestattet:
 - Müll und nichtverkaufte Gegenstände an der Promenade, in der Weser und an der Sumpfblume zu entsorgen
 - Mauern, Gitter, Masten, Beleuchtungen, Bäume und Sträucher durch Nägel, Schrauben, Draht, Klebstoff, Farbe oder auf andere Weise zu beschädigen.
 - Zettel und Plakate anzukleben
 - offenes Feuer zu entzünden
3. Für die Beschickung, also den Warenverkauf auf dem Flohmarkt wird eine Gebühr erhoben. Ein Stand mit bis zu 3m Fläche (= 1 Tapeziertisch) kostet 12,-€. Jeder weitere Meter kostet zusätzlich 5,-€. Auch jeder weitere Tapeziertisch wird extra berechnet, unabhängig davon ob die Tische voreinander oder hintereinander aufgebaut werden.
Kinder bis einschließlich 12 Jahren zahlen keine Standgebühr, sofern sie ausschließlich ihr eigenes Spielzeug auf einer Decke verkaufen.

VI. VERHALTEN AUF DEM FLOHMARKT UND ZUWIDERHANDLUNGEN

1. Die Bestimmungen dieser Flohmarktordnung sind von allen Beschickern und Besuchern des Flohmarktes im Interesse des Fortbestandes des Flohmarktes einzuhalten.
2. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor:
 - Personen, die trotz Mahnungen wiederholt gegen diese Bestimmung verstoßen von der Teilnahme an dem Flohmarkt auszuschließen
 - Personen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören sowie geltende Gesetze missachten vom Flohmarktgelände zu verweisen
 - Gegebenenfalls die Polizei oder die zuständige Behörde zu informieren
3. Mit der Teilnahme an dem Flohmarkt erklären sich die Teilnehmer mit diesen Bestimmungen einverstanden.

VII. HAFTUNG

Die Flohmarktbeschicker haften für alle während der Flohmarktnutzung durch sie verursachten Schäden.

Der Veranstalter des Flohmarktes
Kultur- und Kommunikationszentrum Sumpflume GmbH
Am Stockhof 2a
31785 Hameln